



Zur Überprüfung der COVID-19-Förderungen wurde ein eigenes Gesetz beschlossen.

## CORONA-HILFE

# Corona: Finanzamt prüft nun COVID-19-Förderungen!

Mit dem Bundesgesetz über die Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie (CFPG) wird die nachträgliche Kontrolle der unterschiedlichen Förderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise ermöglicht.

Die Überprüfung, ob alle Fördervorgaben eingehalten wurden, wird in der Regel im Rahmen von Außenprüfungen durch das Finanzamt durchgeführt.

### Aufgrund des CFPG werden folgende Förderungen kontrolliert:

1. Finanzielle Maßnahmen auf Grundlage des ABBAG-Gesetzes:
  - a) Zuschüsse (Fixkostenzuschuss I+II, Verlustersatz, Lockdown-Umsatzerersatz, Ausfallsbonus)
  - b) Haftungen betreffend Finanzierungen, für die die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) oder die Österreichische

Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) das Kreditrisiko vollständig übernommen haben (Garantieübernahmen)

2. Zuschüsse aus dem Härtefallfonds
3. Kurzarbeitsbeihilfen
4. Förderungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds
5. Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler
6. COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen

Geprüft werden die **Richtigkeit und Plausibilität** der vom Förderwerber angegebenen Daten und vorgelegten Unterlagen. ▶

## Editorial

Noch immer steht die Pandemie im Zentrum der steuerlichen Neuigkeiten. COVID-19-Förderungen und Kurzarbeit wurden verlängert und der Ausfallsbonus auf Zimmervermieter sowie Wein-, Most- und Almausschank ausgeweitet. Die Finanz schaut mittlerweile genauer hin, wer in welchem Ausmaß COVID-19-Förderungen erhalten hat. Die Überprüfung, ob alle Fördervorgaben eingehalten wurden, wird in der Regel im Rahmen von Außenprüfungen durchgeführt. Geprüft werden die Richtigkeit und Plausibilität der vom Förderwerber angegebenen Daten und vorgelegten Unterlagen.

Ein Auge hat die Finanz nun auch auf die unternehmerische Nutzung von Elektrofahrzeugen geworfen. Aufgrund der steuerlichen Vorteile haben sich immer mehr Unternehmer entschieden, ein Elektrofahrzeug zu erwerben. Das Verhältnis zwischen privater und unternehmerischer Nutzung wird nun verstärkt geprüft.

Immerhin hat der Europäischen Gerichtshof (EuGH) die österreichische Finanz gezwungen, von der unverhältnismäßigen Häufung von Verwaltungsstrafen bei Verstößen gegen das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz abzugehen. Der EuGH verlangt zudem, dass Steuerzahler, die längere Zeit auf die Erstattung von zu viel bezahlter Umsatzsteuer warten müssen, Zinsen bekommen.

Manche dieser Themen werfen vielleicht weitere Fragen bei Ihnen auf – wir freuen uns auf Ihre Mail oder einen Anruf.

► Dabei bestehen **folgende gesetzliche Vorgaben:**

- ▣ Das Finanzamt handelt bei der Förderungsprüfung nicht als Abgabenbehörde, sondern als Gutachter. Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- ▣ Die Überprüfung erfolgt in der Regel im Rahmen von abgabenbehördlichen Maßnahmen, wie etwa einer Außenprüfung oder Nachschau, und zwar durch das für die Erhebung der Umsatzsteuer oder der Lohnsteuer (im Fall der Kurzarbeitsbeihilfe) zuständige Finanzamt. Das Finanzministerium kann jedoch das Finanzamt anweisen, auch dann eine CFPG-Prüfung vorzunehmen, wenn keine abgabenrechtliche Prüfung oder Nachschau vorgesehen ist.
- ▣ Ein gesondertes Rechtsmittel gegen die Einleitung der Prüfung nach dem CFPG, gegen die Prüfung selbst oder gegen deren Ergebnis kann nicht erhoben werden. Bringt die Prüfung Zweifel hervor (etwa wegen fehlerhafter Unterlagen oder Falschberechnungen), ist ein Prüfbericht zu erstellen, der an die jeweilige Förderstelle (COFAG, AWS, ÖHT, WKO, Agrarmarkt Austria, AMS) und an das Finanzministerium übermittelt wird.
- ▣ Eine zu hoch ausbezahlte Förderung wird von der Förderstelle mit Zinsen zurückgefordert. Bei Verdacht auf eine Straftat (Betrug oder Fördermissbrauch) muss das Finanzamt eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Darüber hinaus können sich finanzstrafrechtliche Folgen aus einer Falschbeantragung einer Förderung ergeben.

### **Korrekturwunscharmeldung und Amnestie für Wirtschaftshilfen**

Wenn bei Abschluss der Außenprüfung ein hinreichend begründeter Verdacht auf Fördermissbrauch vorliegt, besteht eine Anzeigepflicht bei der Staatsanwaltschaft.

Die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) bietet aber seit 1.8.2021 die Möglichkeit einer Korrekturwunscharmeldung bzw. eine Amnestie für zu hoch erhaltene Wirtschaftshilfen. Diesfalls müssen Fördernehmer, die den Mehrbetrag zurückzahlen, keine Strafe zahlen! ■

## CORONA-HILFE

# COVID-19-Förderungen und Kurzarbeit verlängert

**Diverse COVID-19-Fördermaßnahmen werden weiterhin zur Verfügung stehen. Insbesondere der Ausfallsbonus, der Verlustersatz, der Härtefallfonds und die Kurzarbeit können teilweise bis Jahresende in Anspruch genommen werden.**



### **Ausfallsbonus**

- ▣ Verlängerung für drei Monate (Juli 2021 – September 2021)
- ▣ Entfall des Vorschusses auf Fixkostenzuschuss II – der Ausfallsbonus besteht nur noch aus dem Bonus als Ersatz für den Umsatzausfall
- ▣ Eintrittskriterium: 50 % Umsatzausfall (bisher 40 %)
- ▣ adaptierte Ersatzrate: statt bisher 15 % (bzw. 30 % inkl. Vorschuss auf den FKZ II) nun Staffelung der Ersatzraten nach branchenspezifischem Rohertrag (10 %, 20 %, 30 % und 40 %)
- ▣ Deckelung mit € 80.000 pro Monat (statt bisher € 30.000)
- ▣ Zusätzlich gemeinsame Deckelung mit der Kurzarbeit: Ausfallsbonus und Kurzarbeit dürfen höchstens den Umsatz des Vergleichszeitraums ergeben.

### **Verlustersatz**

- ▣ Verlängerung um 6 Monate (Juli – Dezember 2021)
- ▣ Eintrittskriterium: 50 % Umsatzausfall (zuvor 30 %)
- ▣ Deckelung: € 10 Mio. (beihilfenrechtlicher Rahmen)

### **Härtefallfonds**

- ▣ Verlängerung für drei Monate (Juli – September 2021)
- ▣ Eintrittskriterium: 50 % Umsatzeinbruch oder laufende Kosten können nicht gedeckt werden

- ▣ Betrag: € 600 (statt bisher € 1.100 inkl. Comeback-Bonus und Zusatzbonus) – max. € 2.000
- ▣ Zeitraum: ab 1.7.2021 (für 15. Juni bis 30. Juni 2021 gibt es einen automatisierten Ersatz)
- ▣ Beantragungszeitraum: bis Ende Oktober 2021

### **Corona-Kurzarbeit für schwer betroffene Unternehmen (Phase 5)**

- ▣ Es gelten im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen der Kurzarbeit Phase 4
- ▣ Mindestarbeitszeit 30 %, in Ausnahmefällen auch weniger möglich
- ▣ Umsatzeinbruch von mindestens 50 % (3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019)
- ▣ Die Sonderregelung ist bis Ende des Jahres 2021 befristet

### **Kurzarbeit-Übergangsmo- dell mit reduzierter Förderhöhe**

Dieses Modell ersetzt das bereits vor Corona vorhandene Modell der Kurzarbeit:

- ▣ Abschlag von 15 % von der bisherigen Beihilfenhöhe
- ▣ Nettoersatzraten für den Arbeitnehmer bleiben gleich
- ▣ 50 % Mindestarbeitszeit (mit Ausnahmen im Einzelfall)
- ▣ Verpflichtender Urlaubsverbrauch von einer Woche je (angefangenen) zwei Monaten Kurzarbeit
- ▣ Der Personalabbau zwischen den Phasen der Kurzarbeit wird erleichtert
- ▣ Dreiwöchige Beratungsphase durch AMS und Sozialpartner für neu eintretende Betriebe ■

### **WiEReG-Jahresmeldung**

Meldepflichtige Rechtsträger haben **mindestens einmal im Jahr** abzugleichen, ob die an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG) gemeldeten Daten noch aktuell sind. Wir führen für Sie gerne die Überprüfung durch.

# COVID-19-Hilfsmaßnahmen bei Kleinunternehmern

Bei der Gewährung von Lockdown-Umsatzersatz und Ausfallsbonus sind bei Kleinunternehmern Besonderheiten zu beachten.



Der Lockdown-Umsatzersatz und der Ausfallsbonus sind zwar im Bereich der Einkommensteuer als Einnahmen zu behandeln, unterliegen aber nicht der Umsatzsteuer, weil sie mangels Leistungsaustausch einen nicht steuerbaren (echten) Zuschuss darstellen. Dies kann bei Unternehmern, die im Jahr 2020 geringe reguläre Umsätze getätigt haben, dazu führen, dass ihr Umsatz unter die für die Kleinunternehmerregelung relevante Umsatzgrenze von € 35.000 fällt und daher die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt.

In diesem Fall müsste zwar keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden, es dürfte aber auch **keine Vorsteuer von den Ausgaben abgezogen** und es müssten **Vorsteuern aus Vorperioden unter Umständen berichtigt** werden. Um diese Konsequenzen zu vermeiden, muss der Unternehmer im Rahmen der Steuererklärung auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung aktiv verzichten und zur Unternehmerstellung optieren (Bindungswirkung 5 Jahre).

## Kleinunternehmerpauschalierung

Im Bereich des Ertragsteuerrechts ist zu prüfen, ob Umsatzersatz und Ausfallsbonus auch Einfluss auf die seit 2020 mögliche Kleinunternehmerpauschalierung haben:

Im **Veranlagungsjahr 2020** ist die Kleinunternehmerpauschalierung dann anwendbar, wenn die im Veranlagungsjahr erzielten Umsätze gemäß Umsatzsteuergesetz nicht mehr als € 35.000 betragen haben. Lockdown-Umsatzersatz und Ausfallsbonus zählen für die Veranlagung 2020 allerdings weder zur Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerpauschalierung noch erhöhen sie die Betriebseinnahmen, da sie keine Umsätze nach dem Umsatzsteuergesetz darstellen und daher für die Kleinunternehmerpauschalierung **für 2020 gänzlich außer Betracht** bleiben.

**Für die Veranlagung 2021** wurden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Gewinn laut Kleinunternehmerpauschalierung allerdings geändert, weshalb nun diese Förderungen die Betriebseinnahmen bei der Einkommensteuer-Kleinunternehmerpauschalierung für 2021 erhöhen und somit **zu berücksichtigen** sind.

***Tipp:** Bei der Gewinnermittlung in Form der Kleinunternehmerpauschalierung muss somit zwischen den Veranlagungsjahren 2020 und 2021 genau unterschieden werden, da hinsichtlich gewährter Förderungen unterschiedliche Parameter gelten. Wir unterstützen Sie dabei gerne!*

## Ausfallsbonus für Zimmervermieter



Neben Unternehmen mit selbständigen Einkünften und Unternehmen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb können künftig auch

- ▶ Privatzimmervermieter,
- ▶ gewerbliche touristische Vermieter,
- ▶ sonstige touristische Vermieter,
- ▶ Betriebe mit Urlaub am Bauernhof,
- ▶ Wein-, Mostbuschenschank und Almausschank-Betriebe

einen Ausfallsbonus beantragen.

Zudem erhalten gewerbliche touristische und sonstige touristische Vermieter von Gästezimmern/Ferienwohnungen mit entsprechenden Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für bestimmte Zeiträume einen Zusatzbonus von 10 % des ermittelten Umsatzausfalles. ■

## USt-Guthaben sind zu verzinsen

Wer längere Zeit auf die Erstattung von zu viel bezahlter Umsatzsteuer warten muss, hat nach Unionsrecht Anspruch auf Zinsen. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) kürzlich entschieden. In Anbetracht dieses Urteils liegt im österreichischen Recht eine Regelungslücke vor. Ob diese durch analoge Anwendung der Bestimmungen zu den bereits geltenden Anspruchszinsen geschlossen wird oder durch eine gesetzliche Änderung, bleibt abzuwarten.

Wir unterstützen Sie gerne, falls Ihnen Umsatzsteuerbeträge verspätet gutgeschrieben wurden, damit Sie hierfür Gutschriftszinsen erhalten. ■

# Novelle des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

Ab 1.9.2021 gelten Anpassungen an die Entsenderichtlinie der EU. Zudem wurden Strafbestimmungen neu geregelt, wodurch die Bestrafung „pro Arbeitnehmer“ entfällt.



Die Novelle des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), die mit 1.9.2021 in Kraft tritt, enthält diverse Änderungen, die zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen für entsandte Arbeitnehmer führen sollen:

- Ab einer Dauer von mehr als einem Jahr (in begründeten Fällen: 18 Monaten) gilt für Inbound-Entsendungen und -Überlassungen zur Gänze das **österreichische Arbeitsrecht** (Gesetze, Kollektivverträge), soweit dieses günstiger als die entsprechenden (an sich anzuwendenden) Regelungen des Entsendestaates ist.
- Unterkünfte, die den nach Österreich grenzüberschreitend entsandten oder überlassenen Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden, müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen.
- Entsendungen und Überlassungen von **besserverdienenden Arbeitnehmern** nach Österreich sind generell vom LSD-BG **ausgenommen**.

## Häufung von Verwaltungsstrafen

Die bisher vorgesehene Häufung von Verwaltungsstrafen bei Verstößen gegen formelle Vorschriften (wie etwa Meldepflichten bei der Arbeitskräfteüberlassung) oder bei Unterentlohnung konnte im Extremfall

zu Strafen in Millionenhöhe führen. Laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sind diese **Strafbestimmungen aber unverhältnismäßig und damit unionsrechtswidrig**. Daher ist diese Häufung von Strafen entfallen und es wurde von der Bestrafung „pro Arbeitnehmer“ abgegangen.

Anstelle dessen sind nunmehr mehrere Strafrahen (in fünf Stufen) vorgesehen. Bei der Gestaltung der Strafrahen wird auf die Höhe des vorenthaltenen Entgelts (Schaden) bzw. bei der letzten Stufe (bis zu € 400.000) zusätzlich auf den **Verschuldensgrad** (vorsätzliche Begehung der Tat) als erschwerendes Moment und die Höhe der **durchschnittlichen Unterentlohnung** abgestellt.

Für **Kleinstunternehmen** mit bis zu neun Arbeitnehmern wird für den Ernstfall (nicht Wiederholungsfall) die Obergrenze des Strafrahmens von € 50.000 auf € 20.000 herabgesetzt, wenn auch die Summe des vorenthaltenen Entgelts unter € 20.000 liegt. Wirkt der Arbeitgeber bei der Wahrheitsfindung unverzüglich und vollständig mit (etwa durch Offenlegung der Lohnbuchhaltung), ist der nach dem Stufenmodell jeweils geringere Strafrahen bis zur jeweiligen Höchstgrenze anzuwenden (Strafmilderung), ausgenommen es liegen die Voraussetzungen für den höchsten Strafrahen bis zu € 400.000 vor. ■

## Nutzung von Elektrofahrzeugen

Aufgrund der steuerlichen Vorteile haben sich immer mehr Unternehmer entschieden, ein Elektrofahrzeug zu erwerben. Das Verhältnis zwischen privater und unternehmerischer Nutzung wird nun verstärkt von der Finanz geprüft.

Im Falle der Privatnutzung des elektrischen Firmen-PKWs durch einen Mitarbeiter fällt kein Sachbezug an. Für den Dienstgeber entfallen auch die Lohnnebenkosten (DG-Anteile zur SV, DB, DZ, KommSt) für den Sachbezug.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht steht bei der Neuanschaffung eines unternehmerisch genutzten E-Autos mit Anschaffungskosten von bis zu € 40.000 der Vorsteuerabzug uneingeschränkt zu. Liegen die Anschaffungskosten über € 40.000 bis € 80.000, also über der Luxustangente von € 40.000, steht dem Unternehmer der Vorsteuerabzug in einem ersten Schritt uneingeschränkt zu, allerdings sind jene Vorsteuern, die den Anschaffungskosten über € 40.000 bis € 80.000 zuzuordnen sind, durch eine Eigenverbrauchsbesteuerung entsprechend zu neutralisieren.

Übersteigen die Anschaffungskosten € 80.000, steht von vornherein kein Vorsteuerabzug zu.

### 10%ige unternehmerische Nutzung

Damit eine unternehmerische Nutzung angenommen werden kann und somit ein Vorsteuerabzug überhaupt möglich ist, muss eine mindestens 10%ige unternehmerische Nutzung gegeben sein. Dies könnte vor allem im Falle der Privatnutzung des elektrischen Firmen-PKWs durch Mitarbeiter, die den Firmen-PKW nicht täglich für das Unternehmen nutzen, ein Problem darstellen. Denn **Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte gelten bei Dienstnehmern als nichtunternehmerische Privatfahrten**. Diese 10 %-Grenze wird durch die Finanzverwaltung verstärkt geprüft.

Um gegenüber der Finanzverwaltung den Nachweis über die mindesten 10%ige unternehmerische Nutzung erbringen zu können, empfehlen wir daher die **Führung eines Fahrtenbuches**. ■